

Geschäftsstelle Berlin

**- per Mail -**

TKG-Novelle@bmwi.bund.de  
ref-DG13@bmvi.bund.de

**Dienstgebäude:**

Nikolaus-Groß-Weg 2  
10113 Berlin

**eMail:**

bernhard.harz@berliner-feuerwehr.de

**Bearbeiter:**

Bernhard Harz

**Telefon (030):**

387 20 800

**Datum:**

11.12.2020

**Geschäftszeichen**

Vorsitz EGLN

## **TKG-Novelle/ Referentenentwurf eines Telekommunikationsmodernisierungsgesetzes/ Beteiligung nach §47 GGO**

Sehr geehrten Damen und Herren,

Vielen Dank für die Zusendung der TKG-Novelle/ Referentenentwurf eines Telekommunikationsmodernisierungsgesetzes am 09.12.2020 um 18:50 Uhr und der Einräumung einer Stellungnahme- Okkasion bis zum 11.12.2020.

Die Expertengruppe Leitstellentechnik und Notrufe (EGLN) ist ein Fachgremium der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder (IMK). Als Vorsitzender der EGLN schreibe ich Sie mit der Stellungnahme an, um im Gesetzgebungsverfahren aktiv mitzuwirken. Leider ist mir der Referentenentwurf erst sehr kurzfristig übermittelt worden, so dass eine abgestimmte Stellungnahme im Gremium nicht mehr möglich war. Trotzdem bitte ich Sie die EGLN zukünftig im weiteren Prozess des Gesetzgebungsverfahrens zu beteiligen.

Mit unserer Stellungnahme vom 20.11.2020 zur TKG-Novelle/ Diskussionsentwurf am 18.11.2020 hatten ich angeregt, im § 3 Begriffsbestimmungen aus Artikel 2 der RL (EU) 2018/1972 in das TKG aufzunehmen. Eine Berücksichtigung konnte ich im Referentenentwurf nicht feststellen. Daher bitte ich erneut, den § 3 Begriffsbestimmungen um folgende Definitionen zu erweitern:

Geschäftsstelle Berlin

## Teil 1 allgemeine Vorschriften

### § 3 Begriffsbestimmungen

„Notrufabfragestelle“

eine Notrufabfragestelle, die von den zuständigen Behörden für Notrufe aus einem bestimmten Gebiet oder für bestimmte Arten von Notrufen eingerichtet wurde;

„Notruf“:

eine Kommunikationsverbindung zwischen einem Endnutzer und der Notrufabfragestelle mittels interpersoneller Kommunikationsdienste, um von Notdiensten Nothilfe anzufordern und zu erhalten;

„Notdienst“:

ein von einem Mitgliedstaat als solcher anerkannter Dienst, der entsprechend dem nationalen Recht eine sofortige und schnelle Hilfe in Situationen leistet, in denen insbesondere eine unmittelbare Gefahr für Leib oder Leben, für die persönliche oder öffentliche Gesundheit oder Sicherheit, für private oder öffentliche Gebäude und Anlagen oder für die Umwelt besteht;

## Teil 3 Kundenschutz

### zu § 49 Abs. 4 Satz 4 TKG

Im internationalen Vergleich ist Deutschland nach Auskünften des Deutsche Gehörlosenbundes (DGB) das einzige Land, in dem gehörlose und hörbehinderte Endnutzer die behindertenspezifischen Mehrkosten selbst zahlen müssen. Es sollte daher die generelle Kostenfreiheit von Vermittlungsdiensten angestrebt werden. Wenn der Gesetzgeber an einer Obergrenze festhält, sollte diese ausreichend bemessen sein, so dass sie ein durchschnittliches Kommunikationsverhalten abdeckt und nur eine wirklich übermäßige Inanspruchnahme des Dienstes ausschließt.

## Teil 6 Frequenzordnung

### § 86 Verordnungsermächtigung

Zu begrüßen ist die Berücksichtigung der Belange der inneren und äußeren Sicherheit bei der Frequenzverordnung / Frequenzzuteilung in § 86.

Die Nennung der BOS für den Gültigkeitsbereich der besonderen Frequenzverordnung im Spannungs- und Verteidigungsfalls in Absatz (3) des § 86 stärkt den Zivilschutz in seinen Möglichkeiten.

### § 101 Einschränkung der Frequenzzuteilung

Die Möglichkeit der Einschränkung von Frequenzzuteilungen in besonderen Fällen nach §101, stärkt aus meiner Sicht die Handlungsmöglichkeiten der BOS zur Gefahrenabwehr in diesen Lagen.

## Teil 10 öffentliche Sicherheit und Notfallvorsorge

### Abschnitt 1

### § 161 Notruf

#### Absatz 2

Notrufverbindungen über ein Faxgerät.

Faxgeräte erfüllen nicht die Forderung der Notrufabfragestellen, eine **bidirektionalen Kommunikation** mit den Notrufenden aufzubauen, zudem sind Faxgeräte nicht mehr zeitgemäß.

Der Absatz 2 sollte gestrichen werden.

#### Absatz 4 nummernunabhängiger interpersoneller Telekommunikationsdienste

Die neue Vorgabe in Absatz 4 adressiert Anbieter nummernunabhängiger interpersoneller Telekommunikationsdienste, die eine direkte Kommunikation zu der örtlich zuständigen Notrufabfragestelle ermöglichen.

## Geschäftsstelle Berlin

Es handelt sich dabei beispielsweise um Anbieter von Notruf-Apps. Diese haben künftig sicherzustellen, dass die Daten, die zur Ermittlung des Standortes erforderlich sind, bei einem Notruf unentgeltlich übermittelt werden.

Die Formulierung „die eine direkte Kommunikation zu den örtlich zuständigen Notrufabfragestellen ermöglichen“, ist zu unbestimmt. Es ist absehbar nicht zielführend, sämtlichen Anbietern von Notruf-Apps, einen direkten Zugang zu den staatlichen Notrufabfragestellen zu gewähren. Dies könnte nur dann zielführend sein, wenn der Zugang entweder über eine ausdefinierte Schnittstelle erfolgt oder aber über eine zentrale Vermittlungsinstanz (hier aber gleichfalls über eine ausdefinierte Schnittstelle). Entsprechende Ausführungen finden sich im Gesetzestext nicht wieder.

Die technische Entwicklung droht nach aktueller Leseart des Gesetzestextes ansonsten dazu zu führen, dass über 450 Notrufabfragestellen der Länder ihre Systeme so offen ausgestalten müssen, damit eine Vielzahl von nummernunabhängigen interpersonellen Telekommunikationsdiensten die jeweilige Leitstellentechnik ansprechen und nutzen kann. Diese „Vorstellung“ ist schon allein aufgrund der oftmals nicht ausgereiften Konzepte von Notruf-App-Entwicklern brisant.

Folgenden Alternativvorschlag für Absatz 4 empfehle ich:

(4) **Anerkannte** Anbieter nummernunabhängiger interpersoneller Telekommunikationsdienste, die eine direkte Kommunikation zu der **jeweils** örtlich zuständigen Notrufabfragestelle ermöglichen, haben sicherzustellen, dass die zur Ermittlung des Standortes erforderlichen Daten **sowie die notwendigen Notfallinformationen in staatlich vorgegebenen Formaten übertragen und übermittelt werden**. Die für diese Notrufverbindungen entstehenden Kosten trägt jeder Anbieter eines Telekommunikationsdienstes selbst; die Entgeltlichkeit von Vorleistungen bleibt unberührt.

## Abschnitt 2 Notfallvorsorge

### § 181 Anwendungsbereich

### § 182 Telekommunikationssicherstellungspflicht

Geschäftsstelle Berlin

Sicherung einer Mindestversorgung an Telekommunikationsdiensten bezieht sich leider nicht auf Stromausfälle. Kommunikation stellt insbesondere in Ausnahmesituationen eine äußerst wichtige Komponente dar. Daher sollten **Stromausfälle als Tatbestandsmerkmale** aufgenommen werden und eine **Mindestautonomie von Kommunikationsnetzen von mindestens 24 Stunden** fixiert werden.

Im § 182 wird die Telekommunikationssicherstellungspflicht erst ab 100.000 Nutzer gefordert. Diese Verpflichtung sollte bereits ab **50.000 Nutzer** greifen.

Eine maßgebliche Priorisierung der Einsatzkritischen Sprach- und Datendienste für die BOS ist aus diesem Entwurf weder aus dem Teil 6 (Frequenzordnung) noch aus dem Teil 10 (Öffentliche Sicherheit und Notfallvorsorge) lesbar, so dass zu befürchten ist, dass die Befugnisse der BOS in kommerziellen Netzen nicht ausreichend gewürdigt werden.

Die aufgeführten Punkte sind unvollständig und nicht abschließend, aufgrund der unzureichenden Bearbeitungszeit.

Ich bitte bei der weiteren formellen Bearbeitung der TKG-Novelle rechtzeitig beteiligt zu werden.

Bernhard Harz